



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

GZ 2023-0.322.653

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 25. Mai 2023

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Videoverhandlung in der ZPO, in außerstreitigen Verfahren sowie in der IO und EO ermöglicht werden soll**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zu dem in der Überschrift genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Diese Stellungnahme bezieht sich auf jene Teile des Entwurfs, mit denen in den betroffenen Verfahrensgesetzen die Möglichkeit zur Erstattung und Erörterung von Gutachten mittels Videoverhandlung geschaffen werden soll.

II. Zur geplanten Änderung der ZPO

Mit dem neu zu schaffenden **§ 132a ZPO** soll die **Erstattung und Erörterung von Gutachten** generell und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 ZPO (Videokonferenz) unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung möglich sein. Als Voraussetzungen werden im Gesetzestext die **Tunlichkeit** dieser Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der **Verfahrensökonomie**, das **Vorhandensein der technischen Voraussetzungen** für eine verfahrenskonforme Abhaltung der Tagsatzung und die Zustimmung der Parteien genannt. Begleitend dazu wird in **§ 134 Z 1 ZPO** die Möglichkeit zur Verlegung bzw. Erstreckung einer Tagsatzung für den Fall vorgesehen, dass bei einer nach § 132a anberaumten Tagsatzung eine Partei einen prozessualen Nachteil erleiden würde.

Der Hauptverband ersucht, im Rahmen der Einführung dieser Bestimmungen die **Interessen und den Schutz der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** entsprechend zu berücksichtigen. Von einer Gutachtenserstattung oder Erörterung sollte insbesondere dann Abstand genommen werden können, wenn der oder dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens oder dessen Erörterung im Wege der "Videoverhandlung" nicht möglich ist. In die erläuternden Bemerkungen sollte, ebenso wie dies betreffend die Parteien und ihre Rechtsvertreter der Fall ist, auch eine Anregung

aufgenommen werden, dass das Gericht die geplante Vorgangsweise mit der oder dem Sachverständigen vorab erörtert, um deren Durchführbarkeit gemeinsam auszuloten.

Die **Erstreckung** bzw. **Verlegung** einer Tagsatzung sollte insbesondere auch dann möglich sein, wenn ohne die Erstreckung (Verlegung) der oder dem vom Gericht bestellten **Sachverständigen** ein nicht wiedergutzumachender **Schaden** oder ein **prozessualer Nachteil** droht. Generell wird hier in den erläuternden Bemerkungen auf die gerichtlich bestellten Sachverständigen mit keinem Wort Bezug genommen.

III. Zur geplanten Änderung des AußStrG

Die Ausführungen unter II. gelten sinngemäß auch für die geplante Änderung des Außerstreitgesetzes (§ 18 Abs 2, § 31 Abs 6).

§ 31 AußStrG wird lediglich ein **Absatz 6** (nicht aber auch ein Absatz 7) angefügt.

§ 120a letzter Satz AußStrG verweist auf § 31 Abs 7, **richtig wohl: Abs 6**

Mit dieser Bestimmung (§ 120a) soll im Übrigen im **Erwachsenenschutzverfahren** eine virtuelle Gutachtenserstattung oder –erörterung unter der Voraussetzung möglich sein, dass die betroffene Person die Verwendung technischer Kommunikationsmittel begreifen kann.

In den **Arbeitssitzungen** im **Bundesministerium für Justiz** am 4.10.2022, an denen der Hauptverband der Gerichtssachverständigen teilnehmen konnte, haben sich alle Anwesenden aus guten Gründen **gegen** die Einführung der Videoverhandlung in Rechtsfürsorgeverfahren ausgesprochen. Dem Hauptverband erschließt sich nicht, welche Überlegungen nun für eine solche Einführung sprechen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass die Frage, ob - zB aufgrund des Krankheitsbildes - davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person die Verwendung technischer Kommunikationsmittel **begreifen** kann, letztlich wohl wieder nur von der oder dem **Sachverständigen** beurteilt werden kann. Die Frage, wie das geschehen soll - zB durch ein eigenes Gutachten zu dieser Frage - bleibt völlig ungerregelt. Der Verband ersucht daher, diese Bestimmung zum **Schutz der Betroffenen**, aber auch der involvierten **Sachverständigen**, zu streichen oder aber klar zu regeln.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im laufenden Gesetzwerdungsprozess.



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



HonProf Dipl-Ing Dr Kurt P. Judmann
Präsident

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
öffentl Linien U2, U3, Ringwägen

+43(1)405 45 46 406 32 67
hauptverband@gerichts-sv.org

FAX +43(1) 406 11 56
internet www.gerichts-sv.at